



FERNER & KOLLEGEN

EU-Führerschein

Bedeutung für die Strafbarkeit nach § 21 StVG

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz Juni 2009

V 1.00

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Fahrerlaubnisrecht

Wolfgang Ferner

Hinweise

Schaller, Strafbarkeit des Gebrauchs von EU-Führerscheinen, SVR 2008, 296

Geiger, Aktuelle Rechtsprechung zum Fahrerlaubnisrecht, DAR 2009, 61

Janker, Das vorläufige Ende des Führerscheintourismus, DAR 2009, 181

Weitere Vorlagefrage

AG Landau/Isar, Beschluss vom 2.5.2007, 1 Ds 13 Js 3599/07 = DAR 2007, 409

Wie ist die Führerscheinrichtlinie im Hinblick auf die Fahrerlaubnisverordnung auszulegen?

Fahrerlaubnisrecht

Wolfgang Ferner

Europäischer Führerschein

Es begann alles mit zwei Entscheidungen des EuGH

Kapper-Entscheidung EuGH, Beschluss vom 29.4.2004 = NJW 2004, 1725

Halbritter-Entscheidung, EuGH, Beschluss vom 06.04.2006, C 227/05 (Daniel Halbritter) = BA 2006, 307 = NJW 2006, 2173)

Danach kann ein Mitgliedstaat, dem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt Führerschein die Anerkennung nicht versagen. Der Mitgliedstaat hat auch nicht das Recht, die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (Wohnsitzerfordernis) zu überprüfen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Führerschein nach Ablauf einer Sperrfrist erteilt wurde. Diese Entscheidung steht gegen Grundlagen des deutschen Fahrerlaubnisrechts.¹ Nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV kann derjenige kein Kraftfahrzeug mit einer EU-Erlaubnis führen, dem die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig entzogen wurde.

Nach § 7 Abs. 1 FeV darf eine Fahrerlaubnis nur demjenigen erteilt werden, der seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland für mindestens 185 Tage im Jahr hat.

Strafrechtlich kam nach diesen Entscheidungen eine Verurteilung wegen Verstoß gegen § 21 StVG nicht in Betracht, wenn die Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperre erteilt wurde.²

Unterschiedlich entschieden die Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Frage, ob diese ausländische Fahrerlaubnis ohne Einschränkungen zum Führen eines Kraftfahrzeuges berechtigt.³ Nach der Auffassung des OVG Koblenz (NJW 2005, 3228) können EU-Fahrerlaubnisse auch nicht nachträglich mit Auflagen versehen werden bzw. von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn es nach Erteilung der neuen Fahrerlaubnis keine neuen Erkenntnisse gibt.

Entziehung der Fahrerlaubnis vor Abschluss des Strafverfahrens

Entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen eines Sachverhalts, der Gegenstand eines Strafverfahrens ist, in dem die Fahrerlaubnisentziehung in Betracht kommt, vor dem rechtskräftigen Abschluss dieses Strafverfahrens, verletzt ihre Entscheidung stets die Fahrerlaubnisinhaber in ihren Rechten.

OVG Koblenz, Beschluss vom 10.05.2006, 10 B 10371/06 = NJW 2006, 2714

¹ Siehe .auch BGHSt 47, 335

² Siehe OLG Zweibrücken, NStZ-RR 2005, 50; AG Lüdinghausen, VRR 2005, 77

³ VGH Mannheim, DAR 2004, 604; VG Neustadt, VRR 2005, 119; zur verwaltungsrechtlichen Problematik siehe auch Ludowisy, DAR 2005, 7; Ludowisy 2006, 16; Geiger DAR 2004, 340

Fahrerlaubnisrecht

Wolfgang Ferner

Tschechische Fahrerlaubnis

Eine unter Verstoß des Wohnsitzerfordernisses in der Tschechischen Republik erlangte Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges in Deutschland. (Abgrenzung zur Entscheidung der Entscheidung Kapper und Halbritter)

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.02.2006, 10 S 133/06 = VRS 110, 376

Ausländische Fahrerlaubnis

Die Verwaltungsbehörde kann den Betreffenden aufgeben, den ausländischen Führerschein abzugeben. Ein Verstoß gegen diese Aufforderung ist bußgeldbewehrt.

VGH Mannheim, Beschluss vom 07.11.2005, 10 S 1057/05 = VRS 110, 397

EU-Führerschein § 21 StVG

Die Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat der EU nach Ablauf einer Sperrfrist ausgestellten Führerscheins kann von der Vorlage eines positiven Gutachtens abhängig gemacht werden. Erfolgt dies nicht, ist die Verwaltung berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen. Eine Verfügung von der Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik keinerlei Gebrauch zu machen, ist dann wirksam.

AG Kassel, Urteil vom 19.07.2005, 9831 Js 47054/03 – 280 Ds = NZV 2005, 601

Zeitpunkt der Erteilung einer EU-Fahrerlaubnis

Fährt ein Kraftfahrzeugführer mit einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis, kommt es für die Strafbarkeit nicht darauf an, ob die Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Staat vor Ablauf einer in Deutschland geltenden Sperrfrist erteilt wurde. Vorliegend hatten die tschechischen Behörden Kenntnis davon, dass dem Angeklagten die Fahrerlaubnis von einem deutschen Gericht entzogen war. AG Straubing, Urteil vom 27.10.2006, 6 Ds 135 Js 93772/06 = DAR 2007, 102 = NZV 2007, 326 = BA 2007, 324 = VRR 2007, 118

EU-Führerschein, Verbotsirrtum

OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.5.2007, 2 St OLG Ss 50/07 = BA 2007, 321

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 80,00 € verurteilt.

Eine im EU-Ausland erteilte Fahrerlaubnis ist nach Ablauf einer im Inland erteilten Sperrfrist anzuerkennen. Offen war bislang, ob die Verwaltungsbehörde bei Bedenken verwaltungsrechtlich nach § 46 FeV vorgehen kann und dem Führerscheininhaber die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland untersagen kann. Insoweit ist jedoch zwischen verwaltungsrechtlicher Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Verwaltungsentscheidungen strikt zu trennen. Ob die Entziehung der Berechtigung rechtmäßig ist, kann daher offen bleiben, denn der

Fahrerlaubnisrecht

Wolfgang Ferner

entsprechende Bescheid des Landratsamtes ist jedenfalls nicht nichtig, daher rechtswirksam und sofort zu vollziehen.

Es liegt auch kein Verbotsirrtum vor: Hierfür reicht es nicht aus, dass der Täter in Unkenntnis seiner Strafbarkeit und des anzuwendenden Strafgesetzes gehandelt hat. Schon gar nicht kommt es auf die Kenntnis der Strafbarkeit nach deutschem Recht an. Der Verbotsirrtum setzt nach seinen gesetzlichen Umschreibungen nur voraus, dass dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun.

EU-Fahrerlaubnis

LG Potsdam, Beschluss vom 24.08.2007, 2 Qs 95/07 = DAR 2008, 219

Aus den bisherigen Entscheidungen des EuGH lässt sich nicht entnehmen, dass eine EU-Fahrerlaubnis grundsätzlich und ausnahmslos anzuerkennen ist. Ob eine Bindung an die strikte Anerkennungspflicht auch in Betracht kommt, wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der durch zu Unrecht gewährten Niederlassungsfreiheit erfolgt, sondern allein zur Umgehung nationaler Bestimmungen für die Wiedererteilung einer zuvor entzogenen oder bestandskräftig versagten Fahrerlaubnis, hat der EuGH bislang nicht entschieden.

Phantasieführerschein – Deutsches Reich

OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.11.2006, 2 Ss 78/06 = VRS 112, 272 = DAR 2007, 219 = VRR 2007, 152 = NZV 2007, 157

Ausländischer Führerschein

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.4.2007, III-5 Ss 23/07 – 39/07 IV = SVR 2008, 225

Ist ein Betroffener Inhaber einer niederländischen Fahrerlaubnis, steht § 28 Abs. 4 Nr. 3 Alt. 2 FeV einer Gültigkeit in Deutschland nicht entgegen. Die Umschreibung eines ausländischen Führerscheins darf nicht von einer erneuten Untersuchung der Fahreignung im Inland abhängig gemacht werden. Eine solche Forderung verstößt gegen EU-Richtlinie 91/439/EWG.

Schlussanträge des EuGH-Generalanwaltes Yves Bot vom 14.2.2008

In Sachen

C 329/06, C 343/06, C 334/06, C 335/06, C 336/06 = BA 2008, 127

Danach: Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG vom 29.7.1991 sind so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaaten nicht verwehren, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber im erstgenannten Mitgliedsstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass er unter Alkohol- und Drogeneinfluss ein Fahrzeug geführt hat, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von ihm ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde und im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde,

Fahrerlaubnisrecht

Wolfgang Ferner

dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist.

Europäischer Führerschein

EuGH, Urteil vom 26.6.2008, C-329/06 (Wiedemann) C-343/06 (Funk)

Einem Mitgliedsstaat ist es verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung auf Grund einer Fahrerlaubnis aus einem anderem Mitgliedsstaat zu verwehren. Dies ist jedoch anders, wenn sich die Fehlerhaftigkeit des EU-Führerscheins bereits aus dem Dokument selbst ergibt.

Ein Staat ist nicht verpflichtet die Fahrerlaubnis eines anderen Mitgliedstaates anzuerkennen, die vor Ablauf einer im Inland festgesetzten Sperrzeit erteilt wurde.

EUGH C-225/07 (Mögginger) = BA 2008, 383 = NZV 2009, 154 = NJW 2009, 207 = VRR 2008, 470

Fahren ohne Fahrerlaubnis – EU-Führerschein

OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.8.2008, 1 Ss 29/08 = VRS 115, 371 = VA 2008, 210 = StV 2009, 36 = VRR 2009, 31

In einem Urteil wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis bei Vorlage eines EU-Führerscheins muss das Urteil Feststellungen enthalten, ob aufgrund der Angaben im Führerschein selbst feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins dessen Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellerstaates hatte.

EU-Fahrerlaubnis

OLG Celle, Beschluss vom 1.12.08, 32 Ss 193/08 = BA 2009, 225 = NZV 2009, 92 = zfs 2009, 109 = VRS 115, 373 = VA 2009, 48 = VRR 2009, 67

Ein von einer Behörde der tschechischen Republik für einen deutschen Staatsangehörigen erteilte Fahrerlaubnis während einer laufenden Sperrfrist berechtigt auch nach Ablauf dieser Sperrfrist nicht zur Führung von Fahrzeugen. (Beachte auch Neuregelung der Fahrerlaubnisverordnung seit 19.1.09).

EU-Fahrerlaubnis

OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2008, 2 Ss 374/08 = VRR 2009, 111 = VA 2009, 104

Ergibt sich aus dem Führerschein selbst, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis nicht gegeben waren, muss dieser Führerschein nicht anerkannt werden.

Europäische Fahrerlaubnis

EuGH, Urteil vom 19.02.2009, C-321 (Schwarz) = BA 2009, 206

Es ist ohne Weiteres zulässig, dass ein Bewohner der EU zwei gültige Führerscheine hat – dies gilt auch, wenn der erste Führerschein bereits vor Eintritt in die EU ausgestellt wurde (Österreich = 1964). Die Benutzung

Fahrerlaubnisrecht

Wolfgang Ferner

eines EU-Führerscheins kann im Inland jedoch abgelehnt werden, wenn in der Zwischenzeit die inländische Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Janker (aaO) ist der Auffassung dass auf Grund von Art. 11 IV 2 der Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) eine Anerkennung von in Drittstaaten ausgestellten Führerscheinen nicht mehr notwendig ist, falls dem Inhaber in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen war. § 28 Abs 4 Satz 1 Nr. 3 FeV sei jetzt uneingeschränkt anwendbar. Die entsprechende Richtlinie wurde mit Wirkung vom 19.1.2009 in geltendes deutsches Recht umgesetzt.